



22/22 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Teilzonenplanänderung und Waldrodung zur Erweiterung der ARA Buholz

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage und Anlass	3
1.2	Perimeter	3
1.3	Kontext Gesamtrevision der Ortsplanung	4
2.	Verfahren	4
2.1	Kantonale Vorprüfung	5
2.2	Mitwirkung der Bevölkerung	5
2.3	Nachtrag zur kantonalen Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Auflage.....	6
2.5	Anstehender Planungsprozess.....	6
3.	Die Erweiterungsprojekte im Detail	6
3.1	Neubau zentrales Regenbecken	6
3.2	Phosphorrückgewinnungsanlage	7
3.3	Vierte Reinigungsstufe: Elimination von Mikroverunreinigungen	7
4.	Teilzonenplanänderung	7
5.	Waldfeststellung	8
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung	8
7.	Rodungsgesuch	9
7.1	Rodungsflächen	9
7.2	Ersatzaufforstung	10
8.	Umgebungsgestaltung	10
9.	Mehrwertabgabe	11
10.	Prognosen Bevölkerungswachstum, Verkehr und Infrastrukturen	11
11.	Einsprachen	11
12.	Antrag an den Einwohnerrat	12

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Anlass

Seit der Errichtung im Jahre 1974 reinigt die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Buholz das Abwasser der acht Verbandsgemeinden Adligenswil, Meggen, Luzern, Horw, Kriens, Malters, Emmen und Rothenburg. Anfang 2022 konnte neu die Gemeinde Udligenswil (via Hauptkanal Adligenswil) angeschlossen werden. Nach dem Bau in den 70er-Jahren wurde die ARA Buholz mehrfach weiterentwickelt, beispielsweise durch die Inbetriebnahme der Schlammverbrennungsanlage (SVA) 1995 oder mit der ersten Biogas-Aufbereitungsanlage der Schweiz im Jahre 2005.

Zwischen 2012 und 2017 wurde für das Einzugsgebiet der ARA Buholz die «Generelle Entwässerungsplanung auf Verbandsebene» (VGEP) erstellt. Diese wurde am 25.10.2017 von der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern genehmigt. Als Hauptmassnahme aus diesem VGEP wurde REAL verpflichtet, beim Luzerner Zulauf zur ARA Buholz ein zentrales Speichervolumen zur Regenwasserbewirtschaftung zu bauen (nachfolgend Regenbecken genannt). Weiter ist die ARA Buholz aufgrund der Anpassungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 01.01.2016 verpflichtet, Mikroverunreinigungen (organische Spurenstoffe) aus dem Abwasser zu eliminieren. Da die heutige ARA diese jedoch nur ungenügend aus dem Abwasser entfernt, muss die ARA Buholz um eine zusätzliche Behandlungsstufe (sogenannte 4. Reinigungsstufe) erweitert werden. Ab 2026 muss gemäss Art. 15 Abs. 2 der neuen Abfallverordnung (VVEA) zudem der Phosphor aus der Klärschlammasche rückgewonnen werden. Eine entsprechende Anlage wird von REAL in Nachbarschaft zur heutigen Schlammverbrennungsanlage (SVA) geplant und führt ebenfalls zu einer Ausweitung der gesamten Anlage.

Die geplanten Erweiterungen bedingen die Rodung von Waldflächen mit Aufforstung an anderer Stelle sowie eine Teilzonenplanänderung.

1.2 Perimeter

Abbildung 1 zeigt die heutige rechtskräftige Situation im Zonenplan. In der nachfolgenden Abbildung 2 wird der Perimeter der verschiedenen Erweiterungsprojekte dargestellt. Die geplanten Projekte werden rund um die bestehende ARA Buholz realisiert, wobei das Regenbecken südwestlich und die 4. Reinigungsstufe sowie die Phosphorrückgewinnungsanlage nordöstlich der bestehenden Anlage zu liegen kommen.

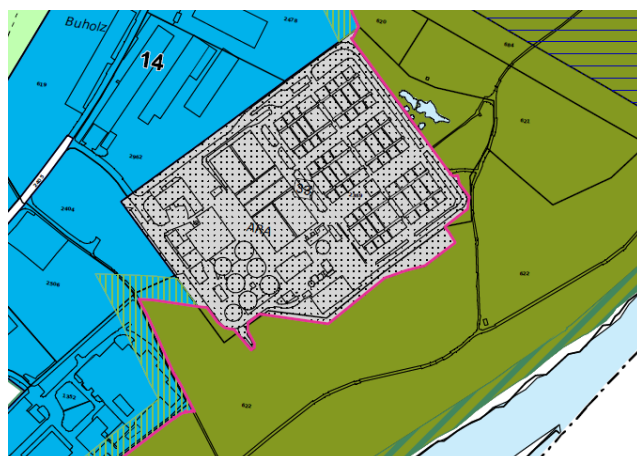


Abbildung 1: Rechtskräftiger Zonenplan

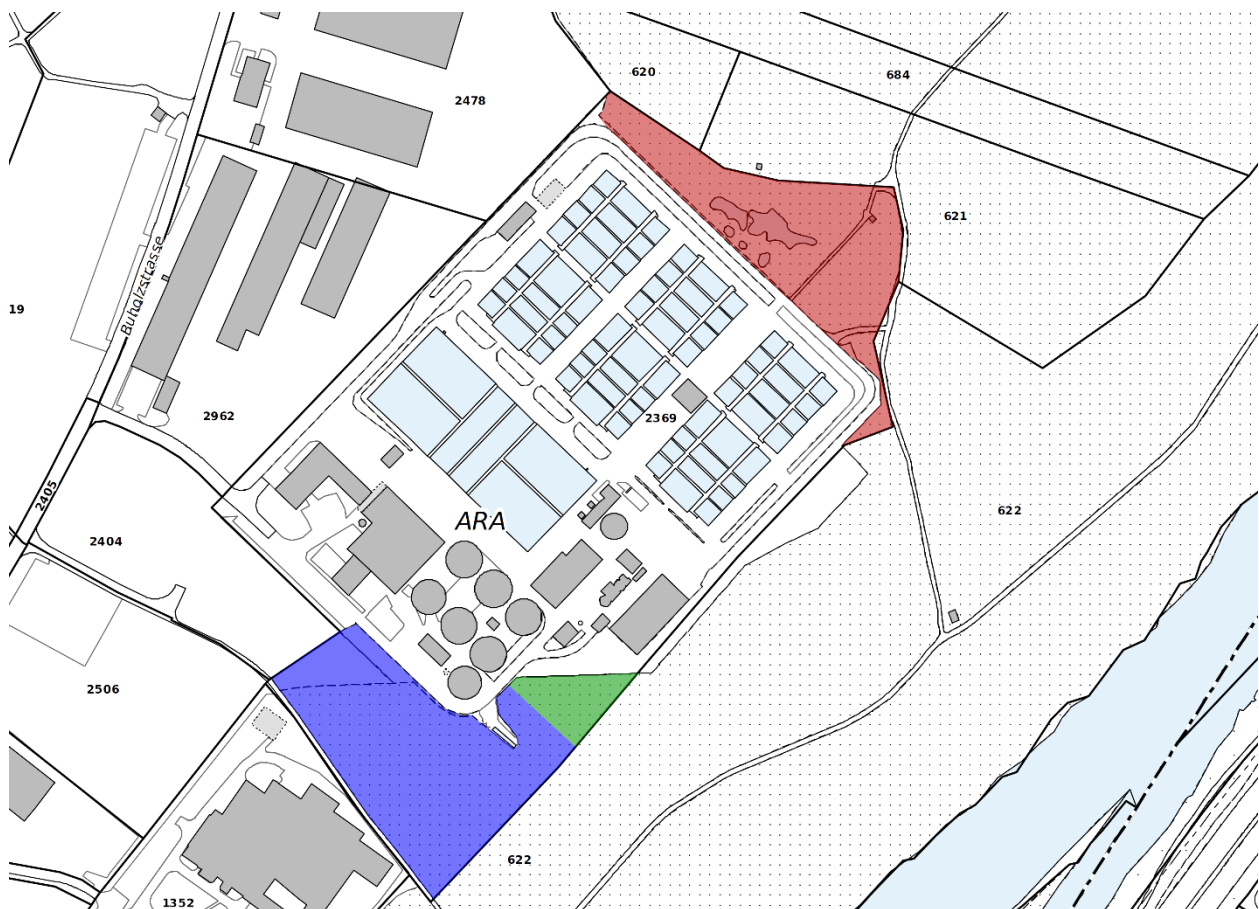


Abbildung 2: Übersicht der Projekte (Blau: Regenbecken, Rot: 4. Reinigungsstufe, Grün: Phosphorrückgewinnung) (ohne Massstab)

1.3 Kontext Gesamtrevision der Ortsplanung

Aufgrund der unter 1.1 beschriebenen zeitlichen Vorgaben und der dadurch verursachten hohen Dringlichkeit (siehe auch Beilage 15), sowie den Vorteilen für den Gewässerschutz hat der Gemeinderat entschieden, diese Teilzonenplanänderung der Gesamtrevision vorzuziehen. Des weiteren bestehen keine direkten Abhängigkeiten mit anderen Teilen der Ortsplanungsrevision, weswegen eine vorgezogene Teilrevision keine Auswirkungen auf die Gesamtrevision hat.

2. Verfahren

Die Erweiterung der bestehenden Anlage erfordert eine Einzonung von Wald in die öffentliche Zone, welche in einem Teilzonenplanverfahren durch die Direktion Bau und Umwelt umgesetzt, durch den Einwohnerrat in einer Lesung beschlossen und durch den Regierungsrat genehmigt wird. Die Teilzonenplanänderung als Leitverfahren und die Genehmigung der Waldrodung erfolgen koordiniert. Die Genehmigung des Rodungsgesuches erfolgt auf kantonaler Ebene.

2.1 Kantonale Vorprüfung

Am 29. April 2021 übermittelte das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) des Kantons Luzern der Gemeinde Emmen den Vorprüfungsbericht (Beilage 16). Das BUWD hält fest, dass die Erweiterung der ARA Buholz von grossem öffentlichem Interesse ist. Auch die Standortgebundenheit kann nachgewiesen werden. Besonders hervorgehoben werden die grossen Anstrengungen für eine haushälterische Bodennutzung durch eine mehrstufige Optimierung des Vorhabens. Insgesamt wird die Teilrevision der Ortsplanung als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt. Unter der Betrachtung der im Bericht aufgeführten Vorbehalte und Änderungsanträge stimmen die eingereichten Unterlagen mit den kantonalen- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben überein.

Die in der Vorprüfung geforderten Änderungen sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung erfuhr die Teilzonenplanrevision folgende wesentliche Änderung:

- Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung Schiltwald wurde orientierend im Teilzonenplan ergänzt.

2.2 Mitwirkung der Bevölkerung

Vom 18. März 2021 bis 3. Mai 2021 war im Mitwirkungsverfahren die Gelegenheit für die Bevölkerung, Parteien und weitere interessierte Kreise Stellung zu nehmen zur Erweiterung der ARA Buholz mit der dafür notwendigen Teilzonenplanänderung und Waldrodung. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind fünf Stellungnahmen eingegangen. Sämtliche Stellungnahmen sowie die Erwägungen des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen finden sich im Mitwirkungsbericht vom 30. März 2022 (Beilage 18). Aufgrund der Stellungnahmen aus der Mitwirkung wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Änderung Teilzonenplan: Die für ökologische Ausgleichsmassnahmen vorgesehenen Flächen gemäss Umgebungsgestaltung werden vollständig der Zone für öffentliche Nutzungen zugewiesen, anstatt sie als Wald auszuscheiden. Die vorgeschriebene Gestaltung mit Feuchtgebieten, Biotopen und Nutzung als Retentionsfläche bleibt sichergestellt, der Handlungsspielraum für die benachbarten Zonen wird erhöht, da kein Waldabstand mehr eingehalten werden muss.
- Der Standort der Rodungsersatzflächen wurde nochmals überprüft. Anstelle von Ersatzaufforstungen im Gebiet Schwarzenberg wurde in Absprache mit der Dienststelle lawa im Gebiet Rottertswil eine geeignete Aufforstungsfläche innerhalb der Gemeinde Emmen gefunden. Weitere Aufforstungsflächen konnten in den Nachbargemeinden Buchrain und Eschenbach direkt angrenzend an den unteren Schiltwald gefunden werden. Die Änderungen wurden vom lawa des Kantons Luzern und von der Abteilung Wald des BAFU positiv beurteilt.

2.3 Nachtrag zur kantonalen Vorprüfung

Die Anpassungen im Teilzonenplan und bei den Rodungsersatzflächen aufgrund der Mitwirkung (siehe Kapitel 2.2) erforderten eine nochmalige Vorprüfung, die mit dem Nachtrag zum Vorprüfungsbericht vom 28. Januar 2022 (Beilage 17) abgeschlossen werden konnte. Die Änderungen wurden von Seiten Kanton positiv beurteilt. Am 22. März 2022 hat auch das BAFU seine positive Stellungnahme zur Rodung und zur Ersatzaufforstung abgegeben (Beilage 19), so dass das Geschäft öffentlich aufgelegt werden konnte.

2.4 Öffentliche Auflage

Vom 4. April 2022 bis 3. Mai 2022 wurde die öffentliche Auflage durchgeführt. Gegen die Teilzonenplanänderung und Waldrodung sind keine Einsprachen eingegangen.

2.5 Anstehender Planungsprozess

Der weitere Planungsprozess sieht wie folgt aus

- | | |
|-------------------------------|--|
| ▪ Bau- und Verkehrskommission | 28. Juni 2022 |
| ▪ Beschluss Einwohnerrat | voraussichtlich 5. Juli 2022 |
| ▪ Referendumsfrist (60 Tage) | voraussichtlich Juli 2022 bis September 2022 |
| ▪ Genehmigung Regierungsrat | voraussichtlich Dezember 2022 |

3. Die Erweiterungsprojekte im Detail

Die nachfolgenden Ausführungen sowie weitere Details zu den verschiedenen Erweiterungsprojekten können auch dem Planungsbericht (Beilage 5), Kapitel 2: Projektentwicklung, entnommen werden.

3.1 Neubau zentrales Regenbecken

Bei starken Regenfällen stösst die ARA Buholz an ihre Kapazitätsgrenzen und ein Teil des Abwassers muss ungeklärt in die Reuss geleitet werden. Mit dem Neubau eines Regenbeckens will REAL in Zukunft einen massiv höheren Anteil des Abwassers bei starken Regenfällen zurückhalten können, um diese dann bei freiwerdenden Kapazitäten auf der Anlage zu reinigen.

Im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung wurden in einem ersten Schritt auch dezentrale Lösungen im Netz überprüft. Soweit möglich werden in den umliegenden Gemeinden auch kommunale Regenbecken realisiert, z.B. in der Stadt Luzern. Trotzdem ist im Gesamtsystem der bestehenden Entwässerungsanlagen ein Regenbecken direkt vor der ARA aus Sicht des Gewässerschutzes die beste Lösung. Entsprechend hat die ARA gemäss dem vom Kanton genehmigten VGEP die Aufgabe, ein zentrales Regenbecken zu realisieren.

- **Dimensionierung:** Mittels baulicher und organisatorischer Massnahmen konnte die Grösse des benötigten Regenbeckens von ursprünglich 18'000 m³ auf rund 10'000 m³ reduziert werden. Dank einem Wettbewerb konnte das Planerteam mit dem innovativsten Konzept berücksichtigt werden, sodass eine weitere Reduktion auf 6'000 m³ gelungen ist. Dadurch kann die Bodenbeanspruchung so stark wie möglich reduziert werden.
- **Standortwahl:** Das Abwasser wird über die bestehenden beiden Hauptsammelleitungen, einerseits aus Richtung Süden entlang des «Xylophonwegs» parallel zur Reuss sowie andererseits aus Richtung Westen aus dem Gebiet Rothenburg, mit leichter Neigung der ARA Buholz zugeführt. Nach der Klärung in der ARA Buholz wird das Sauberwasser in die Reuss zurückgeführt. Aufgrund der grossen Wassermassen und der dafür benötigten Pumpleistung kommt nur ein Standort vor der bestehenden ARA Buholz in Frage. Aus hydrologischen und hydraulischen Gründen, sowie aus betrieblichen Gründen, muss also das zentrale Regenbecken beim grössten Zulauf aus Richtung Luzern vor der ARA (d.h. westlich davon) zu liegen kommen. Daraus ergibt sich der Standort. Überprüft wurde auch ein Standort innerhalb der bestehenden benachbarten Arbeitszonen. Wie beschrieben konnte dies aus betrieblichen Gründen nicht weiterverfolgt werden.

Im Rahmen des Rodungsgesuches wurden vier Varianten westlich der bestehenden ARA im Detail geprüft. Die Variantenuntersuchung kommt zum Schluss, dass ein Standort möglichst nahe an der bestehenden Abwasserleitung ideal ist. Damit kann sowohl der Landverbrauch klein gehalten als auch eine sinnvolle technische Lösung ermöglicht werden. Diese favorisierte Variante wurde anschliessend weiter mit dem Lawa optimiert. Die beanspruchte Waldfläche und der Eingriff in die bestehenden Bauten konnten minimiert werden.

Die Standortwahl ist zudem im Bericht „Neubau zentrales Regenbecken – ARA REAL, Standortgebundenheit“ (Beilage 13) sowie im Rodungsbericht (Beilage 6) detailliert beschrieben.

3.2 Phosphorrückgewinnungsanlage

Mit der Phosphorrückgewinnungsanlage soll ein wesentlicher Teil des Phosphors im Abwasser in den Kreislauf zurückgeführt werden.

- **Standortwahl:** Gemeinsam mit dem Regenbecken wurde auch ein optimaler Standort für die Phosphorrückgewinnungsanlage gesucht. Diese Anlage muss einerseits verkehrlich erschliessbar sein und andererseits in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Schlammverbrennungsanlage (SVA) zu liegen kommen. Entsprechend ergibt sich daraus der Standort zwischen dem neuen Regenbecken und der bestehenden ARA.

3.3 Vierte Reinigungsstufe: Elimination von Mikroverunreinigungen

Die sogenannte 4. Reinigungsstufe dient der Elimination von Mikroverunreinigungen. Dazu gehören Pestizide, Hormone und Rückstände von Medikamenten.

- **Standortwahl:** Aus verfahrenstechnischen Gründen ist diese Elimination auf einen Standort nach der biologischen Reinigungsstufe bzw. den Nachklärbecken angewiesen. REAL besitzt in diesem Bereich bereits eine geeignete Fläche, welche sich gemäss rechtsgültigem Zonenplan im Waldbereich befindet. Schon beim Bau der Anlage war die Absicht vorhanden, hier eine mögliche Erweiterung der ARA Buholz zu realisieren. Dies lässt sich auch aus dem Verlauf der angrenzenden Gewässerschutzzone S3 ablesen. Im Rahmen der Planung wurde eine Standortwahl durchgeführt und vier Standorte im Detail untersucht. Die Standortevaluation zeigt, dass die Fläche unmittelbar beim Auslauf der ARA aus Gründen der Betriebssicherheit, der Hydraulik und der Verfahrenstechnik, die einzig sinnvolle bzw. machbare Variante darstellt.

Die durchgeführten Planungsschritte und die Standortgebundenheit der 4. Reinigungsstufe wird im Bericht «Elimination von Mikroverunreinigungen ARA REAL, Nachweis der Standortgebundenheit» (Beilage 14) sowie im Rodungsbericht (Beilage 6) detailliert beschrieben.

4. Teilzonenplanänderung

Die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendigen Erweiterungen bedingen die Einzonung von Wald in die Zone für öffentliche Zwecke (OeZ), ES III sowie für kleinere Flächen die Umzonung von der Arbeitszone (Ar), ES III in die Zone für öffentliche Zwecke (OeZ), ES III. Die Teilzonenplanänderung ist dem Teilzonenplan (Beilage 1) zu entnehmen. Der untenstehende Ausschnitt aus dem Teilzonenplan veranschaulicht die geplanten Änderungen.



Abbildung 3: Teilzonenplanänderung

5. Waldfeststellung

Mit der Einzonung und der Rodung wird auch der statische Waldrand neu festgelegt. Dieser liegt entlang des neuen Waldrands gemäss Waldfeststellung (Beilage 4) und wurde mit dem lawa abgesprochen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG) verankert. Die UVP-Pflicht bezieht sich auf die Errichtung neuer bzw. auf wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen bestehender Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können. Im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind "Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten" als Anlagentyp Nr. 40.9 aufgeführt. Damit unterliegen die geplanten Erweiterungsprojekte der ARA Buholz der UVP-Pflicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird im Rahmen des massgeblichen Verfahrens durchgeführt. Vorliegend ist dies, wegen der notwendigen Umzonung, das Teilzonenplanverfahren.

Untersucht wurden im Rahmen der UVP die Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt während der Bauphase und im künftigen Betrieb.

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergibt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen, die Anforderungen der Umweltgesetzgebung in allen Belangen eingehalten werden können. Die detaillierte Beurteilung der Umweltverträglichkeit ist dem Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 7) und den dazugehörigen Anhängen zu entnehmen.

7. Rodungsgesuch

7.1 Rodungsflächen

Damit die vorliegenden Bauten und Anlagen realisiert werden können, sind Waldrodungen im Umfang von rund 18'600 m² nötig. Darin inbegriffen ist auch eine temporäre Rodungsfläche von 767 m² für einen Installationsplatz während der Bauphase des neuen Regenbeckens. Diese Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig aufgeforstet. Die Rodungsflächen befinden sich heute im Eigentum der REAL und der Korporation Emmen.

Für das Rodungsvorhaben wurde ein entsprechendes Rodungsgesuch (Beilage 2) mit Rodungsbericht (Beilage 6) erarbeitet. Im Rahmen des Rodungsgesuchs muss die Standortgebundenheit und der Bedarfsnachweis für die geplanten Erweiterungen erbracht werden.

Das Rodungsgesuch und der dazugehörige Begleitbericht zeigen auf, dass die Rodungsfläche minimiert wird, die Standortgebundenheit gegeben ist und alle gesetzlichen Vorschriften und Abstände eingehalten werden können. Auch die Anforderungen an Umwelt- und Naturschutz können eingehalten werden.

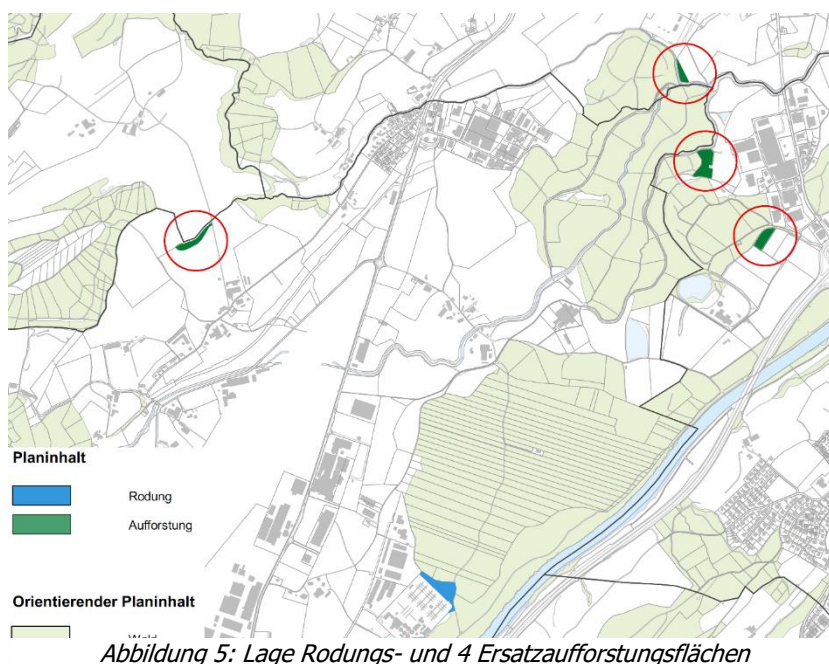
Die untenstehende Abbildung 4 aus dem Rodungsplan (Beilage 3) veranschaulicht die Lage der projektierten Rodungsflächen.



Abbildung 4: Ausschnitt Rodungsplan

7.2 Ersatzaufforstung

Gemäss dem Art. 7 Abs. 1 Waldgesetz ist bei jeder Rodung in derselben Gegend ein Realersatz zu leisten. Da innerhalb des Planungssperimeters keine geeignete Aufforstungsfläche vorhanden ist, wurde intensiv in der Gemeinde Emmen bzw. in unmittelbarer Nähe nach Aufforstungsflächen gesucht. Nach eingehender Abklärungen konnten Aufforstungsflächen in unmittelbarer Nähe gefunden werden (Beilage 12). Die Ersatzaufforstungen werden in der Gemeinde Emmen (Gebiet Rottertswil) sowie in den Nachbargemeinden Eschenbach und Buchrain (Gebiet unterer Schiltwald) durchgeführt. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen wurden von Fachvertretern der kantonalen Dienststelle lawa sowie dem zuständigen Revierförster aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht als geeignet beurteilt. Die Erarbeitung der Aufforstung (Dimension, Art, Typ) erfolgt zusammen mit einer Fachperson und nach Rücksprache mit dem lawa. Es besteht die Absicht, wertvolle Naturflächen zu schaffen (z.B. Auenwald) und den Grundwasserschutz der beiden Trinkwasserfassungen von Ebikon und Eschenbach zu verbessern. Mit den Grundeigentümern der betroffenen Flächen konnten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.



8. Umgebungsgestaltung

Da ein Teil der Ersatzaufforstungsflächen bei der Deponie Büel gemäss Deponieverordnung als ökologische Ausgleichsflächen definiert wurden, werden diese nun auf dem Areal der ARA Buholz realisiert. Dazu wird eine Fläche von rund 2'700 m² als ökologische Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt (Beilagen 9). Diese werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufgewertet.

Die REAL plant zusätzlich innerhalb der einzelnen Projekte ökologische Aufwertungsmassnahmen. Insbesondere die Umgebungsflächen bei den Regenbecken und der 4. Reinigungsstufe sollen neu gestaltet und ökologisch aufgewertet werden (Beilagen 9 und 11).

Weiterführende detaillierte Ausführungen zur Umgebungsgestaltung finden sich im Planungsbericht (Beilage 5) in Kapitel 2.5.

9. Mehrwertabgabe

Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes trat ab dem 1. Januar 2018 der sogenannte Mehrwertausgleich in Kraft. Dieser sieht mit § 105 ff PBG vor, dass Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass und die Änderung eines Bebauungsplans einen Mehrwert erfahren, eine Mehrwertabgabe zu entrichten haben. Im Kanton Luzern beträgt diese bei Einzonungen 20% des Mehrwerts. Gemäss §105b PBG entspricht der Mehrwert der Differenz des Verkehrswertes des Landes mit und ohne Planänderung. Von der Mehrwertabgabe ausgenommen sind Gemeinwesen im Sinn von § 5 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer. Dazu gehört auch der Teilverband Abwasser der REAL. In diesem Teilverband sind nur Luzerner Gemeinden beteiligt. Entsprechend ist der Teilverband Abwasser der REAL von der Grundstückgewinnsteuer befreit. Bis zur Genehmigung der Teilzonenplanrevision durch den Regierungsrat werden sich die Einzonungsflächen im Besitz der REAL befinden, daher wird keine Mehrwertabgabe fällig.

10. Prognosen Bevölkerungswachstum, Verkehr und Infrastrukturen

Gemäss Art. 4 Abs. 4 des Reglements zur Lenkung des Bevölkerungswachstums und zur qualitativen Entwicklung ist für jede wesentliche Änderung im Rahmen der Nutzungsplanung (Zonenplan, Bau- und Zonenreglement, Bebauungsplan, Gestaltungsplan) eine Prognose für die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Bevölkerungswachstum sowie den Verkehr und den voraussichtlichen zusätzlichen Bedarf an Infrastruktur vorzulegen.

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Einzonung von Wald in die Zone für öffentliche Zwecke, es sind keine Wohnnutzungen vorgesehen. Somit hat die vorliegende Teilzonenplanänderung kein Bevölkerungswachstum zur Folge.

Im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 7) wird der Verkehr thematisiert. Durch die Bauten und Anlagen ist von einer leicht erhöhten Frequenz an LKW-Fahrten auszugehen. Heute beträgt der Verkehr rund 14 LKW pro Tag zur / von der ARA. Zukünftig werden es mit der vollen Ausbaustufe rund 17 LKW pro Tag sein. In der Bauphase ist von einem höheren Verkehrsaufkommen auszugehen.

Die Erweiterung der ARA selbst ist ein Infrastrukturbau, der keine eigenen zusätzlichen Infrastrukturen zur Folge hat.

11. Einsprachen

Gegen die Teilzonenplanänderung und Waldrodung zur Erweiterung der ARA Buholz sind keine Einsprachen eingegangen.

12. Antrag an den Einwohnerrat

Gestützt auf den vorliegenden Bericht und die entsprechenden Entscheidvorschläge unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Genehmigung der Teiländerung des Zonenplans vom 28. März 2022.
2. Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 1. Juni 2022

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen:

Folgende Unterlagen sind unter <https://www.emmen.ch/politbusiness> abrufbar und liegen während den Bürozeiten beim Departement Planung und Hochbau (Verwaltungsgebäude Gersag, 3.OG) zur Einsicht auf.

Weitergehende Informationen sind auch auf der Projektwebseite zur Erweiterung der ARA Buholz unter <https://mitwirken.emmen.ch/ara-buholz/home/> abrufbar.

Gegenstand des Verfahrens

1. Teilzonenplanänderung, Plan 1:2'000 vom 28. März 2022

Orientierende Beilagen

2. Rodungsgesuch vom 8. Februar 2022 inkl. allen Beilagen
3. Rodungsplan vom 23. November 2021
4. Waldfeststellung vom 28. Februar 2022
5. Planungsbericht vom 1. Juni 2022
6. Rodungsbericht vom 28. Februar 2022
7. Umweltverträglichkeitsbericht vom 28. Februar 2022 inkl. Anhänge
8. Umgebungsplan Neubau zentrales Regenbecken vom 1. Dezember 2021
9. Ökologische Ausgleichsflächen Neubau zentrales Regenbecken vom 17. Februar 2022
10. Umgebungsplan Elimination Mikroverunreinigungen vom 14. September 2021
11. Ökologische Ausgleichsflächen Elimination Mikroverunreinigungen vom 16. Februar 2022
12. Pläne Aufforstung vom 3./7. Februar 2022
13. Bericht Neubau zentrales Regenbecken – ARA REAL, Standortgebundenheit vom 6. November 2019
14. Bericht Elimination von Mikroverunreinigungen ARA REAL, Nachweis der Standortgebundenheit vom 10. Dezember 2020
15. Schreiben zur Dringlichkeit der Einzonung ARA Buholz vom 27. April 2020
16. Vorprüfungsbericht BUWD vom 29. April 2021
17. Nachtrag zum Vorprüfungsbericht BUWD vom 28. Januar 2022
18. Mitwirkungsbericht vom 30. März 2022
19. Anhörungsschreiben BAFU vom 22. März 2022